

Allgemeine Einkaufsbedingungen der KUNDO xT GmbH, St. Georgen

1. Geltung

- 1.1 Für alle Bestellungen der KUNDO xT GmbH gelten ab dem 15.02.2011 die nachstehenden Bedingungen. Anders lautende Geschäftsbedingungen oder abweichende Gegenbestätigungen des Lieferanten sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Sie gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Insbesondere gilt die Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht als Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder als Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.2 Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Lieferanten und dem Besteller.
- 1.3 Die Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen oder öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. v. §§ 14, 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsinhalt

Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

3. Lieferungen

- 3.1 Vereinbarte Lieferzeiten (Lieferfristen und –termine) sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
- 3.2 Der Lieferant ist zu Teillieferungen oder zu Teilleistungen nur bei entsprechender Zustimmung durch uns berechtigt.
- 3.3 Lieferpapiere, Auftragsbestätigungen und Rechnungen müssen unsere Bestelldaten enthalten. Wird die Untersuchung der Ware dadurch verzögert, dass Bestelldaten falsch angegeben worden sind, haben wir dies nicht zu vertreten.
- 3.4 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist der Sitz der KUNDO xT GmbH. Der Lieferant trägt das Versand- und Transportrisiko.
- 3.5 Im Falle des Lieferverzuges des Lieferanten sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferpreises für jede vollendete Woche des Lieferverzuges zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5% des Lieferpreises. Beide Vertragsparteien haben das Recht, nachzuweisen, dass ein höherer bzw. niedrigerer Schaden entstanden ist. Das Recht, aufgrund Lieferverzuges nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu verlangen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, bleibt davon unberührt.
- 3.6 Ist die KUNDO xT GmbH nach dem Vertrag mit dem Lieferanten verpflichtet, bereits vor Ablieferung der Ware Zahlungen zu leisten und wird nach Vertragschluss erkennbar, dass eine vertragswidrige Beschaffenheit der Lieferung von einigem Gewicht droht oder sonstige Leistungshindernisse bestehen, ist die KUNDO xT GmbH berechtigt, die Vorauszahlung zu verweigern, solange der Lieferant die Leistung nicht bewirkt oder der KUNDO xT GmbH in angemessener Höhe Sicherheit leistet.

4. Preise und Zahlungen

- 4.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich frei Empfangsanschrift und schließen Verpackungskosten, einschließlich der Kosten für die Rücksendung von Verpackungsmaterial bzw. dessen Entsorgung, Transport- und Versicherungskosten ein.
- 4.2 Rechnungen sind 30 Tage nach Zugang und Erhalt der Ware zahlbar. Veranlassen wir die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto.
- 4.3 Die Auswahl der Zahlungsart bleibt uns vorbehalten. Im Fall der Zahlung durch Scheck oder Überweisungsauftrag kommt es für die Rechtzeitigkeit der Zahlung allein darauf an, dass der Scheck bzw. der Überweisungsauftrag innerhalb der Zahlungsfrist beim Empfänger bzw. der Bank eingeht.
- 4.4 Ist die gelieferte Ware mit Mängeln behaftet, so sind wir berechtigt, einen Teil der Zahlung, der Bedeutung des Mangels angemessen ist, bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zurückzuhalten.
- 4.5 Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns berechtigt, Dritten For-

derungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns abzutreten.

- 4.6 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

5. Eigentumsvorbehalt

Dem Lieferanten ist es gestattet, den Übergang des Eigentums an der gelieferten Ware von der Bezahlung dieser Ware abhängig zu machen. Wir sind jedoch schon vorher berechtigt, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr die Ware zu verarbeiten, über die Ware zu verfügen und sie insbesondere zu veräußern. Der Lieferant darf eine Vorausabtretung erst dann gegenüber unserem Kunden offenlegen, wenn seine Forderung nach Grund und Höhe unstreitig ist oder rechtskräftig festgestellt und Zahlung trotz Mahnung und Ablauf einer gesetzten mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfolgt ist.

6. Sachmängelgewährleistung

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet die Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf die von ihm abgegebenen Produktbeschreibungen. Gegenstand der Gewährleistung sind darüber hinaus die vom Lieferanten zur Herstellung des Liefergegenstandes eingesetzten Fertigungsverfahren und Materialien. Der Lieferant gewährleistet zudem, dass die gelieferte Ware dem neusten Stand der Technik sowie der geltenden technischen Vorschriften z. B. DIN, EN, CE, VDE und den Unfallverhütungsbestimmungen entspricht. Eine Änderung der zur Herstellung des Liefergegenstandes eingesetzten Fertigungsverfahren und Materialien ist nur nach vorheriger Abstimmung mit uns möglich.
- 6.2 Unsere Produkte werden nach den ISO-Normen 9000 bis 9004 geprüft und zertifiziert. Der Lieferant stellt dementsprechend die an uns gelieferte Ware nach den ISO-Normen 9000 bis 9004 her und überprüft die Ware vor Auslieferung an uns auf die Einhaltung der Normen, auch wenn er über keine entsprechende Zertifizierung verfügt. Der Lieferant übernimmt die Dokumentation der Qualitätssicherung.
- 6.3 Der Lieferant eicht die an uns gelieferten Produkte vor Auslieferung an uns. Die Eichung erfolgt zu Beginn eines jeden Kalenderjahres neu.
- 6.4 Für unsere Rechte bei Mängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist. Abweichend von § 438 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

7. Schutzrechte Dritter

- 7.1 Soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, gewährleistet der Lieferant, dass Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, im Zusammenhang mit seiner Lieferung sowie durch die Lieferung nicht verletzt werden.
- 7.2 Werden wir im Zusammenhang mit einer Lieferung von Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf unser erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Lieferant für den Rechtsmangel einzustehen hat. Wir werden den Lieferanten von derartigen Ansprüchen unverzüglich unterrichtet und uns hinsichtlich der Vorgehensweise gegen den Anspruchssteller mit dem Lieferanten abstimmen.
- 7.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten gemäß 7.2. umfasst sämtliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.
- 7.4 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.
8. **Produkthaftung**
- 8.1 Der Lieferant informiert uns anhand von Datenblättern, Dokumentationen etc. umfassend über die von ihm gelieferten Produkte, insbesondere über Gefahren, die bei der Weiterverarbeitung der gelieferten Produkte entstehen können. Unterliegt das gelieferte Produkt Veränderungen durch Gas-, Luft- oder Wassereinwirkungen oder durch chemische Einflüsse, hat uns der Lieferant eine Checkliste der durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen vorzulegen.
- 8.2 Soweit wir von Dritten aus der Produkthaftung oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit er den Schaden verursacht hat. Liegt ein deliktrechtliches Gesamtschuldverhältnis vor, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern im Umfang des uns zustehenden Ausgleichsanspruchs freizu-

stellen, sofern und soweit er den Schaden verursacht hat. Liegt ein deliktrechtliches Gesamtschuldverhältnis vor, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern im Umfang des uns zustehenden Ausgleichsanspruchs freizustellen. Die vorstehenden Freistellungsverpflichtungen gelten auch für alle anderen anfallenden Aufwendungen und Kosten aufgrund von erforderlichen wendenden Produktrückrufaktionen, insbesondere auch für Rückrufaktionen im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes.

- 8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrags eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme, wie sie nach der Art der gelieferten Produkte üblich ist, aufrecht zu erhalten. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen.

9. Werkzeuge

Stellen wir dem Lieferanten für die Ausführung unserer Bestellungen Werkzeuge zur Verfügung, richten sich die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und uns nach dem Werkzeug-Leihvertrag. Dem Lieferanten steht in Bezug auf die Herausgabe des Werkzeuges ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Alle Informationen, Zeichnungen, Entwürfe, Muster bzw. sonstige Unterlagen oder Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung des Vertrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn es sich um Informationen etc. handelt, die allgemein bekannt sind, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.
- 10.2 Der Lieferant wird sein Personal, das mit der Angebotsabgabe oder Durchführung des Vertrages befasst ist, schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten, es sei denn, das Personal ist bereits zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle aus der Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse über unsere Organisation- und Entwicklungsstrukturen bzw. den Inhalt unserer Aufträge, insbesondere Preise, Mengen und Bedingungen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)
- 11.2 Ist der Lieferant Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz der KUNDO xT GmbH. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse. Die KUNDO xT GmbH ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen oder Teile von diesen unwirksam sein, wird die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch diejenige unwirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.